

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

150 (2.6.1888)

Beilage zu Nr. 150 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. Juni 1888.

Badischer Landtag.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 148.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung am Nachmittag ergreift zunächst in der Spezialdiskussion zu Art. 1 das Wort Senatspräsident Dr. v. Stoeffer, um auszuführen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen als eine gerechte, wohlwollende und deshalb richtige Anwendung der Grundsätze betrachtet werden können, auf welchen das Gesetz vom 9. Oktober 1860 beruhe. Der tatsächliche Zustand werde nun ein gesetzlicher werden. Auch die Minorität der Kommission habe der Wiederherstellung des Art. 1 nach dem Regierungsentwurfe zugestimmt, theils deshalb, weil sie die von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusätze als überflüssig betrachte, theils auch deshalb, weil sie eine sachliche Abweichung von den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in ihnen erblicke, und zwar letzteres in der Aufnahme von § 109 Abs. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes, wie Redner später darthun werde. Während Abf. 1 denselben die bisherige Bestimmung enthalte, daß die Kirchen besetzt seien, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten, bestimme Abf. 2, daß sie ferner besetzt sein sollen, Pensionsanstalten (Konvikte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs Vorbereitung für den geistlichen Beruf Gelehrtenchulen oder die Unversität besuchen, eine Ermächtigung, welche ihnen bisher durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 entzogen war. Die Kommission hege einstimmig die Meinung, daß diese Erweiterung der Befugnisse der Kirchen lediglich dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 entspreche. Was nun die von der Zweiten Kammer hinzugefügten Zusätze betreffe, so erstreckte sich dieselben einmal auf die Anführung des § 107 Ziff. 1, 2 und 3 des Elementarunterrichtsgesetzes und diese halte die Kommission für überflüssig; darin sei nämlich die Bestimmung getroffen, daß die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde unter gewissen, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen verfügt werden könne. Diese Befugniß beruhe auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen und verleihe sich daher auch den kirchlichen Anstalten gegenüber von selbst, denn keine Regierung könne der Berechtigung entbehren, welche ihr noch ausdrücklich in unserer positiven Gesetzgebung die §§ 30 und 31 des Polizeistraßengesetzes einräumten, nämlich rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern, bezw. die Erfüllung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts zu erzwingen. Selbst wenn § 107 des Elementarunterrichtsgesetzes eine solche Bestimmung nicht enthielte, so hätte nach Redners Erachten — und er glaube keinem Widerspruch regierungsseitig zu begegnen — der Inhalt desselben ebenso Gesetzeskraft wie jetzt, wo er ausdrücklich in das Elementarunterrichtsgesetz Aufnahme fand. Auch die Minorität der Kommission habe sich daher damit einverstanden erklären können, daß von einer ausdrücklichen Citirung des § 107 des Elementarunterrichtsgesetzes in Art. 1 Umgang genommen werde, zumal Recht und Pflicht der Regierung zur Aufsicht auch durch besondere Aufnahme des § 108 gewahrt sei, aber nicht aus dem Grunde, weil dadurch ein Mißtrauen gegen die Kirchenbehörde zum Ausdruck gelange, sondern weil sie dieselbe aus den angeführten Gründen als überflüssig betrachte.

Das Gleiche gelte von dem Inhalte des letzten Absatzes des Art. 1 nach den Beschlüssen des andern Hohen Hauses, in welchem gesagt sei: „In die Pensionsanstalten (Konvikte) dürfen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen.“ Zweierlei Erwägungen kämen in dieser Beziehung in Betracht; einmal liege es schon in dem Charakter des ganzen Gesetzes, in dessen einleitenden Worten und in dem Inhalte der Motive begründet, daß es sich nur um Zöglinge handeln könne, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen; zum andern müßte in der Aufnahme einer besonderen Bestimmung des fraglichen Inhalts in das Gesetz die Ermahnung an die Großh. Regierung erblidet werden, besonders darauf zu achten, daß der Vollzug im Einzelnen hiernach geschehe. Es würde damit gewissermaßen der Großh. Regierung die Auflage gemacht, sich zu überzeugen, ob die jungen Leute, welche in den Konvikten Aufnahme gefunden hätten, später auch wirklich ihrem Vorsatze, Theologie zu studiren, treu bleiben, und im Zuwiderhandlungsfalle womöglich dahin zu wirken, daß dieselben die bezogenen Stipendien zurückstatten u. dergl. Eine solche Zumuthung dürfe der Großh. Regierung nicht gemacht werden, und zwar um so weniger, als ohnehin angenommen werden könne, daß in die Erziehungsanstalten nur solche Zöglinge aufgenommen werden würden, welche von Anfang an die Absicht hegten, sich dem geistlichen Berufe zu widmen.

Ebenso beantrage die Kammer den Strich des von der Zweiten Kammer beschlossenen Absatzes 4, welcher lautet: „Im Uebrigen bleibt bezüglich derselben § 109 Abs. 3 des obigen Gesetzes in Geltung.“ Im Kommissionsbericht sei die Bedeutung dieses Satzes des näheren dargelegt. Der betreffende § 109 Abs. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes besage: „Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrthätigkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt.“ Wenn nun Abs. 3 des citirten Paragraphen

ausdrücklich in Art. 1 als anwendbar bezeichnet werde und Abs. 4 hingegen nicht Erwähnung finde, welcher die Staatsregierung ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise von jenem Verbot Rücksicht zu ertheilen, so liege der Schluß nahe, daß Abs. 4 von der Anwendbarkeit auf kirchliche Erziehungsanstalten ausgeschlossen sein solle. Die Kommission habe daher für angemessen erachtet, diesen Absatz zu entfernen, um die obige Auslegung desselben unmöglich zu machen.

Der zweite Abschnitt des Elementarunterrichtsgesetzes handle von dem Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen, und zwar regelten die §§ 103 ff. die Voraussetzungen und Bedingungen der Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, während § 108 die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten zum Gegenstand habe, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter Aufnahme finden sollen. Dabei beziehe sich § 108 a. a. D. lediglich auf Privatanstalten, wohingegen der nachfolgende § 109 solche Anstalten im Auge habe, welche von Korporationen und Stiftungen errichtet würden. Dort werde bestimmt: „Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“ Der gegenwärtige Gesetzesentwurf wolle nun den Kirchen beider Konfessionen allgemein die Erlaubniß einräumen, und zwar ohne daß es jeweils eines besonderen Gesetzes bedürfe, solche Lehr- und Erziehungsanstalten einzurichten. Nun liege es doch gewiß nahe, den Korporationen hinsichtlich der Auswahl ihrer Lehrkräfte nicht mehr Beschränkungen aufzuerlegen, als den Privaten obliegen; diesen aber sei keinerlei Beschränkung in der Wahl der Kräfte auferlegt, welche sie zur Erziehung — nicht zum Unterricht — verwenden wollten. Es sei wohl zu unterscheiden zwischen Lehranstalten und Erziehungsanstalten; für letztere könnten Ordensgeistliche sowohl von Privatpersonen als auch von Korporationen und Stiftungen verwendet werden, sofern solche Geistliche nur nicht zu einer Lehrthätigkeit berufen, sondern lediglich nur für die Erziehung oder auch Verwaltung u. dergl. Arbeiten in die Erziehungsanstalt berufen werden. Ebenso verhalte es sich bei den von Korporationen und Stiftungen errichteten Lehranstalten, wenn und in soweit die hierher berufenen Ordensgeistlichen ausschließlich nur für Erziehungs- und Verwaltungszwecke thätig sein sollen; erstrecke sich aber deren Wirksamkeit auch auf das Lehren, was meistens zutreffen dürfte, so trete die gesetzliche Unterlegung des § 109, Abs. 3 ein, mit Vorbehalt der in Abs. 4 der Staatsregierung gegebenen Ermächtigung, Rücksicht von dem Verbote zu ertheilen, in welcher Beziehung eben den Stiftungen und Korporationen nicht die gleiche Freiheit gewährt sei, wie Privatpersonen. Nach der Wichtigkeit der Kommission sollte diese Beschränkung nicht noch weiter als bisher Rechts verschärft werden; mit Beseitigung des von der Zweiten Kammer beschlossenen Satzes (bezüglich § 109, Abs. 3) sollte nur das bestehende Recht aufrecht erhalten werden, so daß — ohne Verkenning des erheblichen Unterschieds, ob derartige Anstalten von Privaten oder von Stiftungen und kirchlichen Korporationen unterhalten werden — letztere nicht in eine minder günstige Lage versetzt werden, als bisher, zumal der vorliegende Gesetzesentwurf gerade dazu bestimmt sei, wesentliche Befugnisse und Erleichterungen der Kirche zu gewähren. Nach Wegfall dieses Satzes verbleibe es lediglich bei den bisherigen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes § 109 und behalte dieser, abgesehen von Abs. 2, nach wie vor seine volle Wirksamkeit.

Wegen der weiteren Kommissionsanträge bezieht sich Redner im Wesentlichen auf deren Begründung im Kommissionsbericht.

Nach dieser Rede wurde Art. 1 des Gesetzes dem Kommissionsantrage entsprechend nach der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen; ebenso wurden die Art. 2 und 3 ohne weitere Diskussion mit Stimmenteinhelligkeit genehmigt. Zu Art. 4 der Kommissionsanträge, welcher besagt: „Im Art. 1 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch die Mitglieder religiöser Orden betr., werden nach dem Wort „Seelsorge“ die Worte „ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen“ eingeschoben, bemerkt der Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. v. Holtz, daß die Kommission auch diesen Artikel einstimmig genehmigt habe. Die darin geregelte Frage habe seit Jahren in der einen oder andern Form den Gegenstand von Verhandlungen gebildet. Soweit Redner bekannt, hätten sich bisher alle Politiker dahin ausgesprochen, daß es nicht die Intention der Kulturkampfgesetze gewesen sei, durch den Ausschluß der Ordensgeistlichen Beschränkungen hinsichtlich der Spendung der Sakramente für Nothfälle einzuführen. Es handle sich in der vorliegenden Frage um eine Angelegenheit, die das Individuum als solches unmittelbar berühre, und Redner glaube, das Hohen Haus solle Alles thun, um zu verhüten, daß Jemand aus dem Leben scheide, ohne in Folge des bestehenden Gesetzes in der Lage gewesen zu sein, die Bedürfnisse seines religiösen Glaubens zu befriedigen. Dieser Punkt sei seiner Zeit bei den Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus insbesondere vom Professor v. Gneist scharf betont worden. Von katholischer Seite

trage man Bedenken, dem Antrage in der vorliegenden Form beizupflichten, weil man befürchte, durch das Botum dafür sich mittelbar auch für den Art. 1 des Gesetzes vom 2. April 1872, durch den die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge seitens der Mitglieder religiöser Orden verboten worden sei, auszusprechen. Diese Ansicht erscheine Redner unhaltbar, da es sich ja jetzt nicht darum handle, jenes Verbot zu votiren; dasselbe bestehe vielmehr thatsächlich zu Recht, ganz einerlei, wie der Einzelne darüber denke. Es stehe nunmehr lediglich in Frage, eine Milde rung von diesem Verbote einzuführen, und dagegen werde sich doch gewiß ein guter Katholik nicht stemmen wollen. Von der Gegenseite werde behauptet, daß der fragliche Artikel eine wahre Hochstuth von Nothfällen, in denen die Sterbesakramente zu spenden wären, zur Folge haben würde. Redner vermöge diesem Fluge der Phantasien nicht zu folgen, da wohl jeder Unparteiische zugeben müßte, daß in Wahrheit solche Fälle sehr selten sein werden. Gleichwohl werde die Annahme des Art. 4 für die Volksstimmung von erheblicher Wirkung sein, weil in dem Herzen der Leute jeder einzelne bezügliche Fall ungemein schwer in das Gewicht falle und der gewöhnliche Mann nun und nimmermehr begreifen könne, daß einem Schwerverkranken darum die Sterbesakramente vorenthalten werden müssen, weil nur ein Ordensgeistlicher zur Spendung derselben zur Verfügung stehe. Wollte man das nicht für zulässig erachten, dann wäre es besser, den Mitgliedern religiöser Orden überhaupt das Betreten des badischen Bodens ein für alle Mal zu verbieten.

Redner hege auch die feste Zuversicht, daß in diesem Punkte die Hohen Zweite Kammer sich der Meinung der Kommission anschließen werde. Ferner werde gegen den Artikel geltend gemacht, daß bisher schon in solchen Nothfällen thatsächlich das gesetzliche Verbot niemals zur Durchführung gekommen sei, und Redner sei hierfür sehr dankbar, weil er glaube, daß, wenn nur in einem einzigen solchen Falle der betreffende Ordensgeistliche zur Verantwortung gezogen worden wäre, ein Sturm der Entrüstung durch das Land gezogen sein würde. Es stehe aber immerhin zu befürchten, daß einmal ein gewissenhafter Staatsanwalt in solchem Falle Anklage erhebe, und jedenfalls sei es kein eines Rechtsstaats würdiger Zustand, wenn die Hüter des Gesetzes in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung ein für alle Mal darauf verzichteten, dasselbe zur Anwendung zu bringen. Redner dürfe daher mit gutem Grunde behaupten, daß alle Erwägungen für den Kommissionsantrag sprächen und daß gegen denselben nicht ein einziger sichhaltiger Grund vorgebracht werden könne; er hege daher die zuversichtliche Hoffnung, das das Hohen Haus sich einstimmig für Art. 4 erklären werde.

Senatspräsident Dr. v. Stoeffer erklärt sich mit dem Art. 4 aus den schon von dem Herrn Berichterstatter dargelegten Gründen völlig einverstanden; der Hauptzweck sei, durch denselben die Wahrheit des Gesetzes wieder herzustellen. Wenn durch das Gesetz vom 2. April 1872 die Spendung der Sakramente durch Ordensgeistliche in Nothfällen verboten sei, so erachte es Redner für die Pflicht eines jeden Staatsanwalts, im Uebertretungsfalle derartige Handlungen zu verfolgen. Der Staatsanwalt könne um so beruhigter einschreiten, als der Richter nach Lage der Gesetzgebung verurtheilen müßte. Aber auch abgesehen hiervon, empfehle es sich schon insofern auf den Kommissionsvorschlag einzugehen, als die allgemeine Ansicht dahin gehe, daß derartige Handlungen nicht unter ein Strafgesetz fallen sollten; doch scheine Redner ebenso wie das Gesetz vom 2. April 1872 über das eigentliche Ziel hinauszuschiesse, so auch der Art. 4 in der Fassung der Kommission zu weit zu gehen. Die katholische Kirche kenne sieben Sakramente, von denen drei von vornherein hier nicht in Betracht kommen könnten, nämlich die Eheschließung, die Firmung und die Ordination; auch die Taufe werde davon nicht berührt werden, weil nach kanonischem Rechte Nothtaufen von Jedem, Mann, Weib, Christ oder Nichtchrist, vorgenommen werden könnten; es blieben somit nur die letzte Delung, die Buße und das Abendmahl, welche letztere beide gewöhnlich zusammen mit der letzten Delung verbunden würden, weshalb man auch gemeinhin von Sterbesakramenten rede. Die letzte Delung aber dürfe nach dem Tridentinum ohnehin von einem andern Priester als dem Ortspfarrer nur in Nothfällen gespendet werden. Redner glaube daher, daß es in dem Kommissionsantrage statt: „ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen“ korrekter heißen würde: „... Spendung der Sterbesakramente in Nothfällen“.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holtz tritt diesem Vorschlag entgegen; es sei allerdings richtig, daß es sich in Nothfällen wesentlich um die Verabreichung der Sterbesakramente handle, allein es seien eben doch Fälle denkbar, wo ein Gleiches auch mit den andern Sakramenten der Fall sein könne, und diese sollten nach des Redners Meinung von der Befugniß nicht ausgeschlossen werden. So erscheine der Fall sehr wohl möglich, daß es sich darum handle, rasch die Ehe eines Sterbenden einzusprechen, oder eine Nothtaufe vorzunehmen; denn wiewohl letztere auch von Laien bewirkt werden dürfe nach kanonischem Recht, so würden die Angehörigen doch in vielen Fällen großen Werth darauf legen, sie durch einen Priester celebriren

